

Satzung des IPRS gegründet am 27.02.1977

§1

Name und Sitz

Der Verein Island - Pferde - Reiter - Saar e.V. (abgekürzt: IPRS) mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des IPRS ist es, das Islandpferdereiten und die -zucht durch das Durchführen sportlicher Veranstaltungen zu fördern. Der Satzungszweck wird durch die in §3 aufgeführten detaillierten Aufgaben zur Förderung des Sportgedankens verwirklicht.

Der IPRS soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen werden.

§2

Mitgliedschaft Dachorganisationen

Der IPRS ist Mitglied im

- Landesverband der Saarländischen Reit- und Fahrvereine e.V.
- Landesverband der Islandpferde - Reiter - und Züchtervereine Rheinland - Pfalz - Saar e.V. (Landesverband des Islandpferde - Reiter - und Züchterverbandes e.V. (IPZV))

und erkennt deren Satzungen und Bestimmungen an.

Jedes Mitglied des IPRS erwirbt automatisch die Mitgliedschaft in den vorgenannten Verbänden.

§3

Zweck und Aufgaben des IPRS

Der IPRS hat den Zweck und die Aufgabe, das Islandpferdereiten und die -zucht zu fördern.

Dem IPRS obliegt insbesondere

- die Förderung der Interessen seiner Mitglieder vor Behörden und Organisationen, insbesondere die nachhaltige Sicherung des uneingeschränkten Reitrechtes in der freien Landschaft und im Wald.
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den in §2 genannten Organisationen und die Vertretung dieser Organisationen gegenüber seinen Mitgliedern.
- die Förderung der Zucht des Islandpferdes und des Tierschutzgedankens
- die Förderung des Volkssportes auf dem Gebiet des Islandpferdereitens.

Dieser Aufgabe dienen:

- die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Islandpferden beschäftigen, im Reiten, in der Ausbildung mit Islandpferden und im Umgang mit ihnen,
- die Durchführung von Lehrgängen über das Islandpferdereitwesen und die Haltung von Islandpferden,
- die Planung, Organisation und Durchführung von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zum Islandpferd.

§4

Der IPRS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des IPRS dürfen nur für die in §3 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des IPRS.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrecht

Mitglieder des IPRS können natürliche und juristische Personen werden, die den IPRS in der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützen wollen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Stimm- und Wahlrecht hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen üben ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder durch einen von ihnen zu benennenden Delegierten aus. Die Benennung hat schriftlich zu Händen des Vorsitzenden zu erfolgen und behält Wirksamkeit bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. Oktober des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem IPRS ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig macht,
- gegen Belange des Tierschutzes verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 1 Monat nicht nachkommt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und ist dem Mitglied mit Bekanntgabe der Ausschlußgründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluß des Vorstandes Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, sofern es binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch gegen den Ausschluß beim Vereinsvorstand eingelegt hat.

§9

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag an den IPRS zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nur im Rahmen des Lastschriftverfahrens durch den Kassierer eingezogen.

Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag an den IPRS entrichten.

§10

Organe des IPRS

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Beauftragten für den Freizeitsport und Mitgliederbetreuung
- dem Beauftragten für den Tierschutz und Zuchtfragen

Dem Vorstand gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder die jeweiligen Delegierten der Regionalgruppen an.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch im Amt bis zur nächsten Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein vorläufig Beauftragter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt werden, in der die Nachwahl für den Rest der Laufzeit des gewählten Vorstandes erfolgen muß.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wählt einen Vertreter des Vorsitzenden aus seinen Reihen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den IPRS gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen vertretungsberechtigt ist.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Einberufung von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
- die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- die Geschäfts- und Kassenführung
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber den in §2 genannten Organisationen
- die Anfertigung von Protokollen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
- die Beratung und Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
- die Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen

§12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Sie soll in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung muß die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.

Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist auch zu jeder anderen Zeit des Jahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Grund für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Einladung anzugeben und somit Tagesordnungspunkt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung. Sie wählt für den Ablauf einer Amtsperiode eines Vorstandes zwei Kassenprüfer. Sie entscheidet über die Entlastungen des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in dieses Protokoll.

§13

Bildung von Regionalgruppen

Mit Zustimmung des Vorstandes können sich Regionalgruppen innerhalb des IPRS bilden. Diese Gruppen sind Gliederungen des IPRS, die unter Einhaltung der Satzungsbestimmungen in Erfüllung des Vereinszweckes ihre Aktivitäten eigenständig bestimmen und durchführen können. Geplante Aktivitäten im Namen des IPRS sind vorher vom Vorstand des IPRS zu genehmigen. Sollten zur Durchführung der Aktivitäten einer Regionalgruppe finanzielle Aufwendungen notwendig sein, so sind diese vorher beim Vorstand des IPRS zu beantragen und müssen von diesem genehmigt werden.

Die Regionalgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Satzung und dem Vereinszweck des IPRS nicht widersprechen darf. Eine solche Geschäftsordnung muß vom Vorstand des IPRS genehmigt werden.

Eine Regionalgruppenversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Delegierten. Dieser leitet die Tätigkeit der Regionalgruppe und ruft unter Festlegung einer Tagesordnung die Gruppenversammlung ein. Der Delegierte vertritt die Regionalgruppe im Vorstand des IPRS.

§14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Auflösung des IPRS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des IPRS an den Landessportverband Saarland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne der Islandpferdereiterei zu verwenden hat.

Erstfassung: Saarbrücken 27.02.1977

1. Änderung nach Mitgliederversammlung im März 1986

2. Neufassung nach Mitgliederversammlung am 26.02.1999